

RNDr. PAVEL VINGRÁLEK
geb. am 2. August 1956
Jiráskova 355, 793 05 Moravský Beroun

HYDRA a.s.

Průmyslová 1110
Valdické Předměstí
506 01 Jičín

Moravský Beroun, den 14. 6. 2018

Sehr geehrter Vorstand,

ich wende mich an Sie als Aktionär der Gesellschaft HYDRA a.s., Steuer-IdNr.: 25610562, mit Sitz Průmyslová 1110, Valdické Předměstí, 506 01 Jičín, der über Aktien verfügt, deren Anzahl mindestens 3% des Grundkapitals erreicht.

Ich habe die Einladung des Vorstandes der Gesellschaft HYDRA a.s. vom 29. 5. 2018 erhalten, wonach am 27. 6. 2018 um 11.00 Uhr die Hauptversammlung der Gesellschaft HYDRA a.s. stattfinden soll, und zwar am Sitz der Gesellschaft HYDRA a.s., an der Adresse Průmyslová 1110, 506 01 Jičín.

1. **Nach Punkt Nr. 4 der Tagesordnung** soll es zur Abberufung und Ernennung der Vorstandsmitglieder für die folgenden 4 Jahre kommen. Nach dem beantragten Beschluss zu Punkt Nr. 4 schlägt der Vorstand vor, Ing. Zdeněk Jindrák, geb. am 23. 7. 1966, in die Funktion des Vorstandsmitglieds zu wählen und ferner Frau Ing. Jana Diblíčková, geb. am 14. 5. 1981, in die zweite Stelle des Vorstandsmitglieds zu wählen.

Hiermit habe ich unter Berufung auf die Bestimmung des § 361 Abs. 1 und 2 ZOK (Gesetz über Handelskorporationen) als Aktionär das Recht, einen Vorschlag oder Gegenvorschlag zum Vorschlag des Vorstandes vorzutragen. Zu Ihrem unter Punkt Nr. 4 ausgesprochenen Vorschlag trage ich folgende Vorschläge vor.

- a) Als qualifizierter Aktionär schlage ich vor, dass die Hauptversammlung **Jan Zorálek, geb. am 1. 2. 1978** in die Funktion des Vorstandsmitglieds wählt.

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Wahl eines beliebigen Vorstandsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Der qualifizierte Aktionär schlägt die Wahl von Herrn **Jan Zorálek** in die Funktion des Vorstandsmitglieds vor. Nach der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ZOK ist der Aktionär berechtigt, Vorschläge oder Gegenvorschläge zu Angelegenheiten machen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen gilt, dass wenn der Aktionär beabsichtigt, einen Gegenvorschlag zu den Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung geltend zu machen, er diesen der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zuzustellen hat. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK wird analog angewendet. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK spricht davon, dass der Vorstand die Möglichkeit haben sollte, den betreffenden Vorschlag oder Gegenvorschlag auf die für die Einberufung der Hauptversammlung geltende Weise spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag lege ich am 14. 6. 2018, d.h. 13 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung vor, was auch nach dem Beck'schen Kommentar zur betreffenden Bestimmung eine ausreichende Frist darstellt.



- b) Als qualifizierter Aktionär schlage ich vor, dass die Hauptversammlung ferner die **Gesellschaft GLOSSINA s.r.o., Steuer-IdNr.: 241 31 393** in die Funktion des zweiten Vorstandsmitglieds wählt

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Wahl eines beliebigen Vorstandsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Der qualifizierte Aktionär schlägt die Wahl der **Gesellschaft GLOSSINA s.r.o., Steuer-IdNr.: 241 31 393** in die Funktion des Vorstandsmitglieds vor. Nach der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ZOK ist der Aktionär berechtigt, Vorschläge oder Gegenvorschläge zu Angelegenheiten machen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen gilt, dass wenn der Aktionär beabsichtigt, einen Gegenvorschlag zu den Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung geltend zu machen, er diesen der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zuzustellen hat. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK wird analog angewendet. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK spricht davon, dass der Vorstand die Möglichkeit haben sollte, den betreffenden Vorschlag oder Gegenvorschlag auf die für die Einberufung der Hauptversammlung geltende Weise spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag lege ich am 14. 6. 2018, d.h. 13 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung vor, was auch nach dem Beck'schen Kommentar zur betreffenden Bestimmung eine ausreichende Frist darstellt.

2. Sollte die Hauptversammlung das in Punkt Nr. 1 vom qualifizierten Aktionär vorgeschlagene Vorstandsmitglied nicht wählen, beantragt der qualifizierte Aktionär, dass die Hauptversammlung **Mgr. Marek Svojanovský, geb. am 26. 12. 1981**, in die Funktion des Vorstandsmitglieds wählt.

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Wahl eines beliebigen Vorstandsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Der qualifizierte Aktionär schlägt die Wahl von **Mgr. Marek Svojanovský** in die Funktion des Vorstandsmitglieds vor. Nach der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ZOK ist der Aktionär berechtigt, Vorschläge oder Gegenvorschläge zu Angelegenheiten machen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen gilt, dass wenn der Aktionär beabsichtigt, einen Gegenvorschlag zu den Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung geltend zu machen, er diesen der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zuzustellen hat. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK wird analog angewendet. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK spricht davon, dass der Vorstand die Möglichkeit haben sollte, den betreffenden Vorschlag oder Gegenvorschlag auf die für die Einberufung der Hauptversammlung geltende Weise spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag lege ich am 14. 6. 2018, d.h. 13 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung vor, was auch nach dem Beck'schen Kommentar zur betreffenden Bestimmung eine ausreichende Frist darstellt.

3. Sollte die Hauptversammlung nach der vorgeschlagenen Wahl von Mgr. Marek Svojanovský zum Vorstandsmitglied weiterhin die Stelle des zweiten Vorstandsmitglieds frei haben, beantragt der qualifizierte Aktionär, dass die Hauptversammlung erneut über die Wahl von **Ing. Zdeněk Jindrák** zum Vorstandsmitglied abstimmt.

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Wahl eines beliebigen Vorstandsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Der qualifizierte Aktionär schlägt die Wahl von **Ing. Zdeněk Jindrák** in die Funktion des Vorstandsmitglieds vor. Nach der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ZOK ist der Aktionär berechtigt, Vorschläge oder Gegenvorschläge zu Angelegenheiten machen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen gilt, dass wenn der Aktionär beabsichtigt, einen Gegenvorschlag zu den Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung geltend zu machen, er diesen der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zuzustellen hat. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK wird analog angewendet. Die Bestimmung des

§ 369 Abs. 2 ZOK spricht davon, dass der Vorstand die Möglichkeit haben sollte, den betreffenden Vorschlag oder Gegenvorschlag auf die für die Einberufung der Hauptversammlung geltende Weise spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag lege ich am 14. 6. 2018, d.h. 13 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung vor, was auch nach dem Beck'schen Kommentar zur betreffenden Bestimmung eine ausreichende Frist darstellt.

4. Was Punkt Nr. 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung betrifft, so soll es hier zur Abberufung und Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder für die folgenden 4 Jahre kommen. Dieser Punkt wird vom Vorstand im Beschlussantrag weiter ausgeführt, wo es heißt, dass der Vorstand für die frei gewordene Stelle des Aufsichtsratsmitglieds erneut die Wahl von RNDr. Pavel Vingrálek vorschlägt. Als qualifizierter Aktionär schlage ich vor, Herrn Michal Lieb, geb. am 3. 2. 1962 in die frei gewordene Stelle des Aufsichtsratsmitglieds zu wählen.

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Wahl eines beliebigen Aufsichtsratsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung. Der qualifizierte Aktionär schlägt die Wahl von **Michal Lieb** in die Funktion des Aufsichtsratsmitglieds vor. Nach der Bestimmung des § 361 Abs. 1 ZOK ist der Aktionär berechtigt, Vorschläge oder Gegenvorschläge zu Angelegenheiten machen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Nach Abs. 2 des betreffenden Paragraphen gilt, dass wenn der Aktionär beabsichtigt, einen Gegenvorschlag zu den Angelegenheiten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung geltend zu machen, er diesen der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zuzustellen hat. Dies gilt nicht, sofern es sich um Vorschläge bestimmter Personen für die Organe der Gesellschaft handelt. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK wird analog angewendet. Die Bestimmung des § 369 Abs. 2 ZOK spricht davon, dass der Vorstand die Möglichkeit haben sollte, den betreffenden Vorschlag oder Gegenvorschlag auf die für die Einberufung der Hauptversammlung geltende Weise spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Diesen Vorschlag lege ich am 14. 6. 2018, d.h. 13 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung vor, was auch nach dem Beck'schen Kommentar zur betreffenden Bestimmung eine ausreichende Frist darstellt.

5. Daneben habe ich als qualifizierter Aktionär unter Berufung auf die Bestimmung des § 369 Abs. 1 ZOK das Recht, eine von mir bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, und zwar unter der Bedingung, dass ich auch den Beschluss vorschlage, bzw. diesen begründe. Der Vorstand ist verpflichtet, diesem Antrag zu entsprechen. Abs. 2 besagt, dass dem Vorstand dieser Antrag in einer angemessenen Frist zuzusenden ist, damit der Vorstand diesen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung auf die gleiche Weise wie bei der Einberufung der Hauptversammlung veröffentlichen kann. Ich beantrage, dass die Hauptversammlung durch die Abberufung von Ing. Radka Hajná aus der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft HYDRA a.s. ergänzt wird und ferner, dass die Hauptversammlung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds anstelle von Ing. Radka Hajná entscheidet, und zwar von Anna Zaoráková, geb. am 4. 8. 1948.

Begründung:

Nach dem Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Abberufung und Wahl eines beliebigen Aufsichtsratsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung

6. Daneben habe ich als qualifizierter Aktionär unter Berufung auf die Bestimmung des § 369 Abs. 1 ZOK das Recht, eine von mir bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, und zwar unter der Bedingung, dass ich auch den Beschluss vorschlage, bzw. diesen begründe. Der Vorstand ist verpflichtet, diesem Antrag zu entsprechen. Abs. 2 besagt, dass dem Vorstand dieser Antrag in einer angemessenen Frist zuzusenden ist, damit der Vorstand diesen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung spätestens 5 Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung auf die gleiche Weise wie bei der Einberufung der Hauptversammlung veröffentlichen kann. Ich beantrage, dass die Hauptversammlung durch die Abberufung von Jiří Žáček aus der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft HYDRA a.s. ergänzt wird und ferner, dass die Hauptversammlung über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds anstelle von Jiří Žáček entscheidet, und zwar von Vít Zaorálek, geb. am 23. 2. 1949.

Begründung:



7. Nach dem le Gesetz über Handelskorporationen und Teil zwei, Art. I. Buchst. A) Punkt 6 der Satzung der Gesellschaft fällt die Abberufung und Wahl eines beliebigen Aufsichtsratsmitglieds in die Zuständigkeit der Hauptversammlung.

Hiermit erwarte ich also, dass der Vorstand im Einklang mit dem Gesetz vorgehen und die oben stehenden Vorschläge auf die durch die Satzung und das Gesetz vorgesehene Weise veröffentlichen wird.

Mit freundlichen Grüßen



RNDr. Pavel Vingrálek,
qualifizierter Aktionär

Am 14. 6. 2018 persönlich an den Vorstand der Gesellschaft HYDRA a.s. übergeben.



für die HYDRA a.s.
Ing. Zdeněk Jindrák
stellvertretender Vorstandsvorsitzender